

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1928

157 (7.7.1928) Frauenfragen / Frauenschutz

Frauenfragen - Frauenschutz

Nummer 157 / 48. Jahrgang

Beilage des Volksfreund

Karlsruhe, 7. Juli 1928

Wie schützt sich die Frau vor wirtschaftlichem Ruin durch Scheidung

Es ist nicht meine Absicht, auf das Problem der Alimentation und die Fragen von Schuld- und Nicht-Schuld einzugehen, sondern ich will damit beginnen, von zwei Menschen zu sprechen, die beide vor dem Abschluss einer Berufsausbildung stehen — ganz gleich in welchem Fach. Hat der Mann sein Ziel vor der Erwählung erreicht, werden sie sich meistens auf Grund gegenseitiger Liebe heiraten. Sie gibt die begonnene Berufsausbildung auf die Stellung auf, um dort zu sein, wo eine „Frau hingehört“: nämlich in ihrem Heim. Im Laufe von 5 oder 10 Jahren ist seine „glühende Liebe“ irgendwelchen mystischen Verwandlungsphänomenen anheimgefallen, und das ehedem reisende Fräulein ist ihm „ein Klotz am Bein“. Er „hat sie überhaupt nie geliebt“. Erst jetzt hat er erfahren, was wahre Liebe ist. Auf dieser Grundlage wird eine Trennung oder Scheidung bewerkstelligt. Sein Scheidungsgrund ist etwa „strenge Lebensführung“ und „Eheerittung“. Hat er Glück, einen mit allen Weisheiten versehenen und mit allen Sünden geheherten Rechtsanwalt und eine gefällige, unselbständige Frau, dann ist in wenigen Monaten alles überstanden.

Was dann? Er geht rubig seines Weges, setzt seine Laufbahn fort, gründet vielleicht eine neue Familie und endet satt und froh und geehrt. Seine abgeleitete, erste Frau, die ihre Laufbahn für das erste Heim aufgab, wird von ihrem Ehemann meistens sehr schäbig „pensioniert“. Es ist merkwürdig, wie die Einnahmen eines Mannes plötzlich zusammenkrumpfen, wenn es sich darum handelt, seine geschiedene Ehefrau zu alimentieren. In den Ehen, die ja immer noch zur Mehrheit gehören, wo die Frau den Erwerb aufgibt, die Arbeit, durch die sie direkte Geldmittel verdienen kann, um sich ganz der Tätigkeit einer Hausfrau zu widmen, welche Tätigkeit für sie nichts und wieder nichts wert ist in dem Augenblick, in dem die Ehe aufgelöst wird, steht der Mann ja ganz unbehelligt durch die Ehe oder deren Auflösung mit seiner gewöhnlichen Existenz da, mit seiner „Kassette“. Er (trot eventueller Anträge) achtet, beachtet und in gesicherten Verhältnissen.

Sie (trot Treue und Ehrlichkeit) arm, bekümmert, bedrängt und ohne Beruf. Nehmen wir dieselben Menschen. Nach 10 Jahren ist er ihr ein Klotz am Bein, und erst jetzt hat sie den Mann gefunden, der für sie in Frage kommt. Auch dieses Paar wird geschieden.

Sie heiratet den andern. Der abgeleitete Mann, der nicht seine Laufbahn oder seine Berufsausbildung aufgab, landet schließlich nach in einer neuen Ehe. Er wird nicht „pensioniert“, er riskierte nichts für seine Karriere, indem er sich wiederheiratete.

Und die Moral von der Geschichte? Nehmen wir wieder an, daß zwei Menschen sich aus „glühender Liebe“ heiraten und — daß sie beide ihren Erwerb

haben. Nach 10 Jahren ist die Abneigung fähig. Er wird dann nicht mehr haben, lebenslängliche Pension an seine Frau zu zahlen, von der er nichts hat. Und sie braucht nicht seine mit lauren Mienen annehmenden Almosen anzunehmen, die mit der Zeit immer geringer werden, bis sie eines Tages ganz aufhören oder mit der Begründung, daß er in seiner neuen Ehe Kinder zu versorgen habe, auf ein Minimum herabgesetzt werden.

Alle diese, im höchsten Grade unerquicklichen Dinge, könnten vermieden werden, wenn eine Frau, die zu heiraten beabsichtigt, unter keinen Umständen davon abbringen läßt, erst ihre berufliche Ausbildung zu vollenden und wo möglich, ihren Erwerb beizubehalten. Leider, kann man wohl sagen, sind unsere wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse heute derart, daß eine Frau sich trotz Beitrags demütigen muß, jederzeit einem Erwerb nachzugehen zu können.

Die Bedingungslosheit der Lösung des Problems darin: Jeder seinen Erwerb. Jeder seinen Ehekontrakt, und wenn dann die zehnjährige Abneigung oder die Eheerittung oder die große Liebe“ zu einem anderen Menschen in Erscheinung tritt, dann kann ja jeder ungeschädigt seines Wesens gehen, wohin ihm die persönliche Tätigkeit und das Glück führen mag.

Schuld hier oder da — dort werden wir die ewigen Mißverständnisse zu suchen haben — das ist individuell verschieden. Die Frau selbstverständlich der Ermordeter schuldig sein, und nicht der Mann.

Die Bedingungen für zwei Ehescheidungskandidaten sind grundsätzlich verschieden. Im Sinne der obigen Ausführungen ist der Einlass der Frau und ihr Risiko bei Eingebung einer Ehe größer als das des Mannes — und das ist, was schmerzhaft und kleine Gebirge bedrückt. Geschlechts meistens nicht bereifen. Aber daran wird wohl nichts zu ändern sein, denn Verstand ist stets bei weitem nur

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

gewesen“

Kollkutscher Cromwell

Gibt es einen staatlichen Schutz des Frauenmordes?

Eine Frau, Mutter von dreizehn Kindern, hat die Geseheer um Schutz angefleht, um nicht noch weitere Kinder bekommen zu müssen, da eine neue Geburt höchstwahrscheinlich ihr Leben kosten würde. Der Mann, ein Kollkutscher, gehört zu jener Sorte, die „belieben in big families“, wie der Amerikaner sagt — das heißt, er glaubt wie gewisse Leute in unierem Vaterlande, daß eine große Kindergarde das Einzige ist, was einen Mann glücklich macht. Er hat ja auch nicht die dreizehn Kinder bekommen, und sein Leben schwebt ja auch nicht in Gefahr, wenn ein vierzehntes oder fünfzehntes kommt.

Die einaunzig erwählten 13 Kinder sind im Laufe von knapp 10 Jahren geboren worden. Nur vier davon sind am Leben. Die Mutter, Frau Cromwell, erlaubt sich, zu behaupten, daß es gleichbedeutend mit Mord sei, von ihr zu verlangen, noch weitere Kinder in die Welt setzen zu lassen. Um dieser Ermordung entgegen zu können und sich für die Kinder, unter denen das eine Krüppel ist, zu erhalten, hat sie sich unter den Schutz der Gesehe gestellt und verlangt, daß man ihr den Mann (buchstäblich gesprochen) vom Leibe halten solle.

Diese einsidigebeide Gerichtsade hat in Amerika großes Aufsehen erregt. Die befallenen Frauen des öffentlichen Lebens äußern sich in dieser Angelegenheit und amaraugunten der Frau Cromwells. Dr. Mary Salkon, eine führende Feministin und Verwalterin des Dr. Dalton Fonds für junge Mädchen, sagt:

„Diese veraltete Idee vom Glück durch Kinderlegen, ist der sicherste Weg das Menschengeschlecht, die Liebe und das Familienleben zu untergraben.“

Margaret Sanger, vieljährige Leiterin des Vereins „Freiwillige Mutterschaft“ sagt:

„Ich glaube, daß der öffentliche Ankläger die Gesehebücher eines jeden Staates durchsuchen kann, ohne auch nur in einem einstant, Gesehe zum Schutz der Frau gegen losananteheliche Forderungen zu finden.“

Auf Veranlassung der „Roman Society“ ist der kinderfanatische Kollkutscher festgenommen worden. Es war natürlich sehr schwer, stichhaltige Begründungen zu einer Festnahme zu finden. Schließlich mußte man ausfindig, daß kein Fall unter den Paragrafen „Technischer Friedensbruch“ — — — ruzisieren könne.

Natürlich war der Mann, dessen Ideal nun mal große Familien sind, rohend und stöhnd: „Ich bin mit ihr verheiratet, und niemand anders, und ich kann tun und lassen, was mir paßt.“ Daraufhin wurde er festgenommen — und auf Veranlassung der „Roman Society“ soll eine Untersuchung von Cromwells mentalem Zustand eingeleitet werden.

Der öffentliche Ankläger, der Staatsanwalt James O. Shannon äußert sich folgendermaßen:

„Dieser Fall ist vollkommen klar. Frau Cromwell hat das Recht, ihren Mann zu verlassen und ihn um Alimente zu erziehen. Ich möchte im übrigen nicht unerwähnt lassen, daß falls ein intelligenter Mann den Standpunkt des Kollkutschers Cromwell teilte, trotzdem er ärztlichseits betreffs des Gesundheitszustandes seiner Frau gewarnt worden war, er entscheidend verurteilt werden müßte. Das ist aber nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist die: was sollen wir im allgemeinen mit derartigen Angelegenheiten tun. Die Lösung dieser Aufgabe fällt ja eigentlich den Vätern zu und

nicht den Surifen. Verlässliche Wissenschaft und verbesserte soziale Verhältnisse stellen ja im Grunde die erforderliche Hilfe in diesen Dingen dar. . . .“ Und hier ist der Punkt, bei dem diese sensationelle Geschichte anfängt, für alle Frauen aller Länder von größtem Interesse zu sein. Diese Frage ist bis jetzt noch in allen Gesehbüchern unbeantwortet geblieben: Ist eine Frau dazu gezwungen, sich zu Tode schänden zu lassen, weil sie mit einem kinderwütigen Mann verheiratet ist, oder mit einem Mann von Kollkutscher Cromwells Mentalität, der sich in seinen höchsten Idealen getränkt fühlt, wenn seine Frau nicht von der Fortschrittlichkeit einer großen Familie überzeugt ist? Soll eine Frau denn dazu gezwungen werden, die Schar ihrer unermüden Kinder durch den Tod zu verfallen, wenn der Arzt ihr erklärt hat, daß sie es einfach nicht aushalten kann, noch mehr Kinder zu gebären und der Mann in seiner Unfehlbarkeit seinerseits erklärt, daß ihn das ganz und gar nichts angeht? Wenn die Frauen, die durch die Überbürdung mit Geburten langsam dahingemordet wurden, sich einmal versammelten, es wäre eine Millionerverammlung.

Ein amerikanischer Journalist hat Frau Cromwell in ihrem mehr als ärmlichen Heim besucht. Während sie mit ihm sprach, ruhten ihre Arbeitshände nicht eine Minute. Sie macht Heimarbeit, womit sie zur Zeit sich und die Kinder, die ihr helfen, ernährt. Die Wiege ist in der Familie nie außer Betrieb gewesen, erzählt Frau Cromwell. Ihre arbeitsame Weibliche ist für sie aber doch ihr „Heim“, in dem sie sich recht wohl fühlt, seitdem der Mann, den sie fürchtet, daraus entfernt wurde. Sie beansprucht für sich nichts weiter, als ihre Stube, ihre Kinder und Ruhe. Sie könne ihre Kinder selbst versorgen, meint sie, wenn nur nicht welche dazukommen. Lobend erwähnt sie, daß ihr Ehemann nicht zu trinken pflegt, nur ausnahmsweise, wenn seine Kameraden ihn dazu einladen. Dann wird er aber auch völlig betrunken, kommt nach Hause und beschlägt alles. Die Kinder erzählen, daß sie einmal in ihrem Leben einen Weihnachtsbaum gehabt hätten, und die Erinnerung daran erfüllt sie noch heute mit Stolz.

Wie würde sich nun das Seitenstück zu dieser Tragödie in Deutschland gestalten? Was würden die deutschen Handhaber des Gesehes sagen oder tun, wenn eine Frau sie aufwachte und um Schutz bäte, weil ihr Ehemann sie vermittelst Schwangerschaften mordet?

Darauf weiß wohl hier keiner eine Antwort. Es wäre aber entschieden interessant, einen deutschen Fall Cromwell zu erleben. Würde man einer solchen Frau antworten: „Liebe Frau, in Ihre intimen Eheangelegenheiten können wir uns aber wirklich nicht einmischen?“ — oder würde man einen Paragrafen schaffen, der das Leben solcher Unglücklichen und Geplagten schützte?

Jedenfalls würde dieser Paragraf bei gewissen Leuten wieder einen Sturm der Entrüstung hervorrufen, denn unter dem Schlagschlag „Schutz den Kinderlosen“ sind sie ja anbauend bemüht, über den Geburtenrückgang zu lamentieren, wollen von jedem Ehepaar, das nach einjähriger Ehe noch kein Kind vorzumeifen hat Heilige (Agonanz) Kinderheuer verlangen und nach besten Kräften zur weitmöglichen Proletarisierung beitragen, ohne zu bedenken, wie schwer sie sich durch ihren Fatalismus an den geborenen und noch nicht geborenen Kindern — und — vor allem — an den schwermgeprüften Müttern verüßigen —

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

Grete Herbege.

anderen. Die deutschen Behörden können nichts für sie tun, da sie nach deutschem Rechte durch ihre bulgarische Staatsangehörigkeit geborenen ist. Der Maledonier aber, noch auf das Granddiktat, verbringt in Wonne seinen Dommonat. Die gesamte Deutsche hat den Fall der Staatsanwaltschaft übergeben und ihren ehemaligen Lebensgefährten der Waise angeklagt. Ob indessen gegen ihn vorgegangen werden wird, ist ungewiß, weil er in Frankreich, da die gesamte Bevölkerung Halle und Simmel gegen die deutsche „Kontuhine“ mobil gemacht hat, die zwei Jahre in Deutschland und 12 Jahre in Bulgarien die Stellung der Ehefrau vor den Zivilgesetzen hatte.

Die Moral von dieser durchaus nicht einsidig dastehenden Affäre ist, daß der bulgarische Staat bald mit den veralteten Vorrechten der Kirche aufzuräumen und endlich die Saager Konvention unterzeichnen muß, wodurch er sich verpflichten würde, die in einem anderen Lande rechtsgültig geschlossene Ehe innerhalb seiner Grenzen anzuerkennen. Die bulgarische Popenchaft aber kann man zur „Moral“ ihres Ehegatsstatus nur auftrichtig beglückwünschen. In den Gesehbüchern steht nicht nur der zivilisierten Länder, sondern selbst vieler arisanischer Regierungen soll der Papsus stehen, daß niemand eine Ehe eingehen darf, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Will Bulgarien hinter diesen Ländern zurückbleiben?

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Dr. L.

Eine deutsch-bulgarische Ehefragikomödie

Zu den wenigen Ländern, die als einzige Form der Ehescheidung lediglich die obligatorische kirchliche Trauung kennen, gehört auch Bulgarien. Hier handelt es sich um Standsbeamte, sondern ausschließlich der Pone das Amt der Ehescheidungsbeamten. Aus Foveen zusammengesetzte Gerichte sind es, die das Ehescheidungsrecht in nicht eben salomonischer Form ausüben. Die vor Standsbeamten im Auslande zwischen Bulgaren und anderen Staatsangehörigen abgeschlossenen Ehen werden in Sofia nicht als rechtsgültig an. Sie betrachtet sie vielmehr als Kontakthilfe, als wilde Ehen. Alle fortgeschrittenen Bulgaren laufen gegen die obligatorische kirchliche Ehe und die veralteten Popenregeln, die an das mittelalterliche Spanien erinnern, schon lange auf. Bis vor vergebens. Wir lehrte sie Recht haben, seit eine neue Standsbehörde in Sofia, die der Chronist auch den bulgarischen Lesern nicht vorzuzufallen darf, da in diesem Falle eine Deutliche der leittragende Teil ist.

Der Fall liegt so: Unmittelbar vor dem Weltkrieg heiratete ein maledonischer Student in München eine Deutsche. Die Ehe wurde vor einem Münchener Standsbeamten geschlossen, ist also nach den deutschen Gesetzen rechtsgültig. Die kirchliche Weihe warnte man sich. Nach vierzehnjährigem Zusammenleben in Bulgarien begann sich auf einmal der Maledonier darauf, daß seine Ehe ungültig ist. Seine Stenotypistin hatte es ihm nämlich angetan. Wie half er sich also? Er schickte ganz einfach seine Frau „zur Erholung“ nach Deutschland, ließ sich im Silbertraben von einem dort durch den „Standsbeamten“ fund und zu wissen, daß er alle rechtlichen Güterrechte seiner ihm zivil angetrauten, also untreuen Ehefrau entziehe und auf seine nunmehr rechtmäßige Gattin übertrage. Ein Entrüstungsummer innerhalb der Sotioter Auslandsbeurteilung und der meisten Bulgaren war die Antwort. Die gesellschaftliche Achtung des lauberen Burichen erfolgte.

Die Betrogene, nicht unterrichtete Ehefrau lebte wenige Tage nach der neuen Ehescheidung ihres Gatten zurück und erfuhr erst am Sotioter Bahndorf zufällig von der Doppelhe ihres lauberen Mannes. Sie irrt jetzt hilflosdend von einem Deutschen zum

wegen mit erheblichen Kosten, Vorwürfen usw. Das Einpruchsrecht des Ehemannes hielt hier nur eine untergeordnete Rolle, weil selbst Urteile gegen eine Frau auf Verletzung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, außerdem aber auch die Frau ihr berechtigtes Interesse an der weiteren Führung ihres Mädchennamens geltend machen kann.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß heute auf Grund eines bei der dritten Lesung des Justizhaushaltes im preußischen Landtag angenommenen demokratischen Antrages Aussicht auf Beteiligung dieser Rechtsunfairheit besteht. Wird diesem Antrage auch im Reiche stattgegeben, so muß den entsprechenden Bestimmungen des B.G.B. eine Ergänzung angefügt, und damit das Recht der Ehefrau auf Führung des Doppelnamens gesetzlich verankert werden.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.

D. E.